

Wehrpflicht und Miliz, Preis der Freiheit

Freiheit und Despotie: Ein Thema der Weltgeschichte ist der Gegensatz zwischen beiden Grundformen politischer Organisation, der einfacheren, älteren, die volle Entfaltung des Menschen verunmöglichenden, angesamsten Herrschaft eines Einzelnen oder einer Minderheit, der Despotie, und der jüngeren, unendlich anspruchsvolleren, bürgerliche Existenz ermöglichenden Freiheit.

Jürg Stüssi-Lauterburg

Dr. phil., Oberst i Gst (aD), Grossrat, 5210 Windisch.
E-mail: stussifamily@bluewin.ch

Der Gegensatz zwischen Freiheit und Despotie begegnet uns, offen und verdeckt, in den verschiedensten Ausprägungen und Schattierungen, jeden Tag in den Medien dieses Jahres 2012. Gleichzeitig ist er uralte. Als der Perserkönig Xerxes 480 vor Christus mit einem Heer gegen Griechenland zog, um die freien Hellenen unter sein Joch zu zwingen, legte sich ihm der Spartanerkönig Leonidas am Engnis der Thermopylen in den Weg. Ob es zum Kampf kommen würde, war zunächst unklar, gehört es doch fast zu allen Kriegen, dass neben den militärischen Operationen offene und verdeckte Verhandlungen laufen, die demselben Ziel dienen, zu ermitteln, ob und wie weit *Herrschaft* ausgeübt werden, *Freiheit* Bestand haben kann. Aufgefordert, als Zeichen guten Willens die Waffen abzugeben, lehnte Leonidas nach der bei Diodor^[1] festgehaltenen Überlieferung die Zumutung elegant ab: «Als Freunde Xerxes' sind wir mit unseren Waffen bessere Verbündete, als Feinde können wir ihn mit den Waffen besser bekämpfen.» In der darauf folgenden Schlacht verloren Leonidas und der Grossteil seiner Truppe das Leben, ihr der Despotie geleisteter Widerstand leuchtet aber auch nach zweieinhalb Jahrtausenden so hell wie damals.

Als Rom gegründet wurde, so überliefert uns Titus Livius die Sache, erstellte Romulus die Listen der Wehrpflichtigen der drei damals bestehenden Tribus; «*scripserat*» ist das Wort, das uns der Historiker verwendet^[2], der englische Terminus für Wehrpflicht, «*conscriptio*»^[3], erinnert bis heute an den Vorgang. Die Grundlage des Wehrwesens der Römischen Republik, der Urrepublik also, denn *alle* anderen Republiken der Weltgeschichte sind ihre *Töchter* oder *Enkelinnen*, waren *allgemeine Wehrpflicht und Milizsystem*. Persönliche Freiheit, Bürgerrecht und Wehrpflicht waren eng miteinander verbun-

den, wengleich zu Zeiten existentieller Bedrohung auch einmal, später zu emanzipierende, Sklaven bewaffnet werden konnten.

Persönliche Freiheit, Bürgerrecht und Wehrpflicht waren eng miteinander verbunden ...

Grundlage des Wohlstandes war in republikanischer Zeit der Landbesitz. Also zogen Landbesitzer in den Krieg, selbst als die Kriege länger dauerten und – was zu Beginn nicht existierte – eine Besoldung eingeführt wurde. Am Ende gab allerdings der Krieg gegen die Kimbern und Teutonen, germanische Völkerschaften, welche die Existenz Roms in Frage stellten, dem siebenmaligen Consul C. Marius die Gelegenheit, sowohl die *politischen* als auch die *militärischen* Voraussetzungen der Republik zu zerstören. Nicht nur liess er sich entgegen dem gesetzlichen Prinzip der jährlichen Magistratur mehrmals hintereinander zum Consul oder Staatsoberhaupt wählen, er rekrutierte auch Mittellose, so genannte *capite censi*, welche den Dienst als Weg zu einer eigenen wirtschaftlichen Existenz erblickten und diesem Ziel auch ihre politischen Ansichten unterordneten.

Mit anderen Worten wurde seit Marius das römische Heer in einem verstärkten, ja in einem die Existenz der Republik bedrohenden Ausmass zum politischen Instrument ehrgeiziger Feldherren. Das Ende vom Lied war, nach unruhigen, durch

[1] Buch 14, 25.

[2] Buch I, Kapitel XXXVI, Vers 2, vgl. zum Beispiel Band I der Loeb-Ausgabe von, Cambridge, Massachusetts: Harvard, 1919 (reprint 1998), Seiten 130, 131.

[3] »compulsory enlistment for state service, typically into the armed forces» <http://oxforddictionaries.com/definition/english/conscriptio>, 17 September 2012.

Reformversuche und Bürgerkriege, aber gleichzeitig auch durch auswärtige Kriege und einen existentiell gefährlichen Sklavenaufstand geprägten Jahrzehnten, dass der Neffe von C. Marius Frau, C. Julius Caesar, als Diktator den überlebenden Senatorenfamilien und dem Volk das Joch der Herrschaft *eines Mannes* aufbürdete.

C. Julius Caesars Nachkommen und Nachfolger, die sich praktisch ausnahmslos, mit dem *Titel Caesar* schmückten und dadurch anzeigten, woher sie ihre Legitimation ableiteten, benützten den hassenswert gewordenen Diktatorentitel und den in Rom bereits seit Jahrhunderten diskreditierten Königstitel zwar nicht mehr.

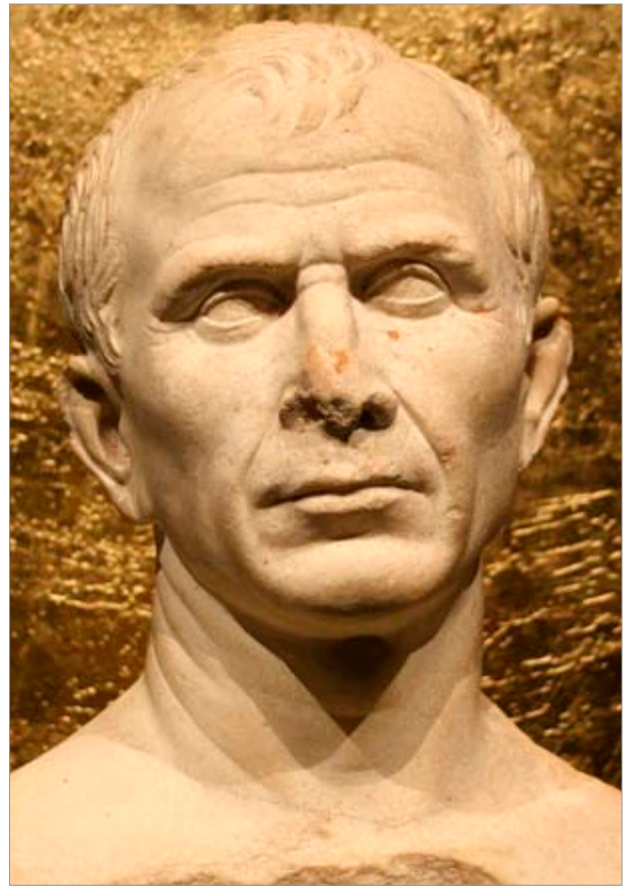
Die römische Republik lebte so lange, wie die *Milites*, die Soldaten der Milizarmee, in erster Linie *Quirites*, Bürger waren.

Sie verwandelten aber das *Imperium*, in republikanischer Zeit der zeitlich und räumlich befristete Oberbefehl über eine Armee und deren Einsatzraum, zum reichsumfassenden, lebenslangen und exklusiven Besitz. Die römische Republik lebte so lange, wie die *Milites*, die Soldaten der Milizarmee, in erster Linie *Quirites*, Bürger waren. Das römische Kaiserreich (ein Wort, mit dem wir ja eigentlich ganz richtig Caesar-Reich sagen) hat die Republik verdrängen können, weil die Berufsarmee ihrem Feldherrn mehr gehorchte als den Gesetzen.^[4]

Dem römischen Kaisertum hafteten sich zahlreiche, je nach Region und Jahrhunderte ganz verschiedene, in der Regel aber *die Macht* und *das Endgültige* stark betonende, Vorstellungen an, von Gesar im tibetischen Nationalepos, bis zur päpstlichen Kaiserkrönung Karls des Grossen im Jahre 800. Im christlichen Abendland wirkte die Reichsidee so stark, ja in späten Metastasen gar bis heute, weil das biblische Buch Daniel das römische Reich zum *letzten* Weltreich vor dem jüngsten Tag erklärt und deshalb über Jahrhunderte hinweg Veränderungen primär *innerhalb*, selten *gegen* dieses durch die Heilige Schrift beglaubigte Gegebene angestrebt wurden. Daniel deutete dem babylonischen König einen Traum und sagte nach Nebukadnezars babylonischem das persische (der Achämeniden), das griechische (Alexanders des Grossen und seiner Nachfolger) und das römische Reich voraus, was in der Bibelübersetzung so tönt:

«37 Du, König, bist der König der Könige ... 39 Nach dir kommt ein anderes Reich...; dann ein drittes Reich, von Bronze, das die ganze Erde beherrschen wird. 40 Ein viertes endlich wird hart wie Eisen sein 44 Zur Zeit jener Könige wird aber der Gott des Himmels ein Reich errichten, das in Ewigkeit nicht untergeht; dieses Reich wird er keinem anderen Volk überlassen. Es wird alle jene Reiche zermalmern und endgültig vernichten; es selbst aber wird in alle Ewigkeit bestehen.»^[5]

Die solchen *monarchischen* Vorstellungen und der in diese verwobenen *feudalen* Tradition ferne, aber nie *ganz* ausgestorbene Idee der *Republik*, kam von Süden, aus dem wiedererwachenden Land jenseits der Alpen, in die Täler um



[1]

den Vierwaldstättersee. Im Februar 1182 schwuren im Patto di Torre die Bewohner des Blenioales und der Leventina, in beiden Tälern ohne einmütige Billigung aller Bewohner keine Burgen mehr zu dulden. Das war ein emanzipatorischer Schritt,

Im Februar 1182 schwuren ... die Bewohner des Blenioales und der Leventina ..., ohne einmütige Billigung aller Bewohner keine Burgen mehr zu dulden.

denn Burgen dienen hauptsächlich dazu, Menschen dazu zu zwingen, was Burgherren wollen, und die Abwesenheit von Burgen erzwingt Rücksichtnahme, erzwingt den Vertrag, das Recht.^[6] Und mehr als sechs Jahrhunderte nach dem Burgenbruch von Curterio ging, in der gleichen emanzipatorischen Absicht, im März 1804 das Schloss Wädenswil in Flammen auf, als die Landzürcher Johann Jakob Willis nicht mehr in die überwunden geglaubte Untertänigkeit zurückkehren wollten.

Blenio und Leventina gingen freiheitlich voran, im darauf folgenden Jahrhundert folgten ihnen Uri und Schwyz. Es gibt einen Grund, dass wir Schweizer uns nach dem dynamischsten der drei dynamischen Orte des Bundes von 1291 benennen, nach Schwyz.



[2]

Im Dialekt machen wir nach wie vor keinen Unterschied zwischen Schwyzern, seien es Bewohner des Fleckens oder Schwyzer Kantonsangehörige, und Schweizern, Eidgenossen. Der Grund lässt sich in einem 772 Jahre alten Dokument finden, das im Bundesbriefmuseum zu Schwyz zu sehen ist, dem Freibrief Kaiser Friedrichs II.

Gewiss, der Dezember 1240 ist lange her. Es galt, sich dem Griff des Hauses Habsburg dadurch zu entziehen, dass man sich dem Stauferkaiser nützlich machte. Friedrich II hatte ein Interesse an seinen tüchtigen Söldnern, er wollte zugleich Gebiete am neu eröffneten Gotthardpass nicht in den Händen dynastischer Gegner wissen. So bestätigte er, und zwar bei der Belagerung von Faenza, der Brief ist also wohl physisch über den Gotthard gekommen, den Schwyzern, die sich unter seine Flügel begeben hatten, wie der Brief treuherzig sagt, ihre reichsunmittelbare Qualität als «*homines liberi*», als freie Menschen.

Freie Menschen sind waffentragende Menschen.

Freie Menschen sind waffentragende Menschen. *Unbewaffnete* Schwyzer hätten König Rudolf, dem ersten Habsburger auf dem Thron, 1289 bei der Belagerung von Besançon nichts genützt. Rudolf regierte mit, immerhin klug gebremster, Gewalt. Es ist dennoch wenig erstaunlich, wenn sich nach dem Tod des Herrschers am 15. Juli 1291 in Speyer eine breite Opposition gegen das Haus Habsburg bildete. In

diesen Kontext gehört das älteste erhaltene *eidgenössische* Dokument, der Bundesbrief von Anfang August 1291: «*Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute ... von Unterwalden ... einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden...*» [7]

- [4] Caesar konnte seine Truppen bereits beschämen, indem er sie mit dem militärisch ausgegrenzten und abgewerteten zivilen Ehrentitel «*Quirites*», «*Bürger*» anredete, vgl. zum Beispiel <http://books.google.ch/book?id=aal1yfUojx4C&pg=PA166&pg=PA166&dq=luacan+bellum+civile+caesar+quirites&source=bl&ots=sV-YYAMBB-&sig=csNRsu64TnaUwkgo5A2soxRjzQ&hl=de#v=onepage&q=luacan%20bellum%20civile%20caesar%20quirites&f=false>, 17. September 2012.
- [5] Daniel 2, 37-44, hier nach http://www.bibleserver.com/index.php?ref=Dan2&trl_desig=EU&language=de&gw=#/text/EU/Daniel2, 17. September 2012. Vgl. Auch Daniel 8, 22.
- [6] http://www.comuneblenio.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=86&Itemid=140, 24. September 2012.
- [7] http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesbrief_von_1291, 24. September 2012.

[1] Marmorbüste von Julius Cäsar
 [2] Der Bundesbrief von 1291



[3]

Es sind die Männer, die «*homines*», es ist die Allgemeinheit, die «*universitas*», es ist die Gemeinschaft, die «*communitas*» des jeweiligen Tales gemeint, und zwar haben sie alle, mit dem Leib, also selber als Krieger dienend, und mit dem Gut, also mit ihrem Vermögen, nach ganzer Kraft zur Abwehr von Angriffen beizutragen. Die allgemeine Wehrpflicht ist eine Voraussetzung des Bundes gewesen und es konnte angesichts der Kleinheit der Täler und ihres Mangels an strategischer Tiefe auch nicht anders sein.

Die allgemeine Wehrpflicht ist eine Voraussetzung des Bundes gewesen ...

Der *erste* belegte Start in eine eidgenössische Zukunft scheiterte. Es kam zu Unterdrückung und Gewalttaten. Oder doch zu Versuchen dazu, selbst nachdem Rudolfs Sohn und Nachfolger Albrecht im Jahre 1308 in Windisch einer Familienfehde zum Opfer gefallen war. Abt Johannes von Victring, Sekretär Ottos und Albrechts II von Österreich, zweier Brüder des am Morgarten geschlagenen Leopold, erzählt, wie dieser von seinem Versuch, die freien Schwyzer zu unterjochen, den Schmerz über den Verlust der Seinen zurückgebracht habe.

Deutlich ist der Bundesbrief, den die praktisch orientierten Sieger am 9. Dezember, keinen Monat nach Morgarten, 1315 in Brunnen^[8] ausfertigten. Der Bund ist unkündbar, er verpflichtet wie derjenige von 1291 zu vollem Einsatz mit Leib und Gut. Sodann wird das stipuliert, was wir heute eine gemeinsame Aussenpolitik nennen würden:

«In gottes namen Amen. ... so han wir uns ... ze semene versichert und gebunden also, daz wir ... gelobt und gesworn

han, ein anderen ze helfenne und ze ratenne mit libe und mit guote ... wider alle ... und wider einen ieglichen Wir sin ouch dez uberein kommen, daz ... der Eitgenoze enkeiner dekeinen eit oder dekein Sicherheit zuo dien uzeren tuon ane der anderen lender oder eitgenozen rat....»

Es sind also, dies zeigt sich bereits in den ersten beiden Bundesbriefen klar, die Elemente der Eidgenossenschaft die gemeinsame Abwehr von Angriffen, die gemeinsame Aussenpolitik, die durch nichts eingeschränkte persönliche Dienstpflicht und die Steuerpflicht, das Zurückweisen von Zumutungen (man denkt unwillkürlich an das Weisse Buch von Sarnen an das Bad des Vogts in Alzellen). Die Landsgemeinde ist in dieser Welt, nur wenig zugespitzt gesagt, die Armee und die Armee ist die Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde ist in dieser Welt, nur wenig zugespitzt gesagt, die Armee und die Armee ist die Landsgemeinde.

Die Einheit von Gemeinde bzw. von Gemeinden und Armee galt, als am 21. Juni 1339 das Weisse Kreuz auf dem Schlachtfeld von Laupen zum ersten Mal als Unterscheidungszeichen getragen wurde, sie galt, als sich etwas nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die achtörtige Eidgenossenschaft bildete (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus).

Die relativ einfache Haufentaktik mit Langspiesen und Halparten im Innern des Harsts erlaubte Heere, die gross und stark genug waren, die Eidgenossenschaft auf den Schlachtfeldern des 14. Jahrhunderts zu etablieren. So konnten bei

Buttisholz, Ins und Fraubrunnen, die Gugler geschlagen werden (Söldner, welche 1375 die Mitgift der nach Frankreich verheirateten Tochter des seinerzeit am Morgarten geschlagenen Leopolds holen wollten), so konnte den Ambitionen des Hauses Kyburg und des Hauses Österreich eine klare militärische Grenze gesetzt werden, wovon die Eroberung von Burgdorf, die Schlachten von Sempach und Näfels zeugen.

Die Appenzeller erkämpften ihre Freiheit von der tyrannischen Herrschaft der Vögte des Abts von St.Gallen 1403 und 1405 an der Vögelinsegg und am Stoss nicht ohne Schwyzer und Glarner Aufbauhilfe, die vor allem darin bestand, die Mechanik der Ausschöpfung der Wehrpflicht und der Landsgemeindedemokratie an den Alpstein zu transferieren.

Der Appenzeller Auftakt leitete ein 15. Jahrhundert ein, das die Eidgenossenschaft im Norden und Osten praktisch zur heutigen Ausdehnung brachte und in den denkwürdigen Siegen über Herzog Karl den Kühnen bei Grandson, Murten und Nancy 1476/77 sowie in den Siegen über die Aufgebote des Schwiegersohnes Karls', König (später Kaiser) Maximilians, im Schwabenkrieg von 1499^[9] einen doppelten Höhepunkt fanden.

Worum handelte es sich beim Schwabenkrieg? Ganz konkret ging es um die Ausmarchung, bis wohin das republikanische Vorbild im Osten Eroberungen machen konnte. Die Antwort war, bis und mit Zehngerichtebund. Wenn wir das nächstmal über die Lenzerheide fahren, wollen wir, als Beifahrerin oder Beifahrer selbstverständlich, auf die Ruinen der Burg Strassberg, zerstört in den ersten Märztagen 1499 blicken und daran denken!

Dass die Ausmarchung nicht endgültig erfolgte, dass Österreich am Ende seine Rechte im Zehngerichtebund behielt und erst das 17. Jahrhundert nach unsäglichen Wirren die definitive Ausscheidung bringen sollte, tut wenig zur Sache: Ohne den Schwabenkrieg läge der Vereinatunnel heute klar in Österreich. Es handelte sich aber um weit mehr als um eine Ausmarchung der rätischen und damit der eidgenössischen Ostgrenze. Es handelte sich um die Ausrichtung der Eidgenossenschaft in der grossen europäischen Politik, andererseits, damit zusammenhängend, um den Widerstand selbstbewusster Menschen gegen Zwang von aussen.

Es handelte sich um die Ausrichtung der Eidgenossenschaft in der grossen europäischen Politik(und) um den Widerstand selbstbewusster Menschen gegen Zwang von aussen.

Zur nach ersten Schlachtniederlagen (Schwaderloh, Frastanz, Calven) von Maximilian eingeschlagenen Strategie der Abnützung gehörte Graf Heinrich von Fürstenbergs Zug mit 14000 Mann vor Solothurns Burg Dorneck. In den Worten des Nürnberger Kriegsteilnehmers Willibald Pirckheimer tönt dies so: «Der Graf stellte seine Geringschätzung der Schweizer auffallend zur Schau und belagerte das Schloss Dorneck. Er ... vernachlässigte ... den Wach- und Vorpostendienst. ... Zufällig war ihnen ... ein Mann in die Hände gefallen, der aus

Feindesland nach Basel unterwegs war. Diesen Mann führten sie dem Grafen vor ... Als dieser wahrheitsgemäss meldete, der Feind habe die vergangene Nacht in Liestal zugebracht, wurde er vom Grafen als Lügner und feindlicher Agent zum Tode durch den Strang verurteilt.»

Dasselbe Problem, die vorgefasste Meinung, hatte einst bei Murten zur Niederlage des Schwiegervaters seines Herrn beigetragen. Schauen wir uns von der Siegerseite her an, was geschah. Der Solothurner Historiker Eugen Tatarinoff hat den Schlachtbericht der Berner Hauptleute vom Tage selbst in die Sprache der Moderne übertragen:

«Als wir mit grosser Anstrengung etlicher der Euren nach Liestal kamen, sind unsere lieben Eidgenossen von Solothurn auf heute mit ihrem Panner eine kleine Weile vor uns ... in der Richtung auf Dornach gezogen. ... Deshalb sind wir sofort mit Euren Panner zum Kampfe geeilt ... Und da die Feinde eine enge Strasse ... mit Geschütz verlegt hatten, sind wir daneben und hinten herum in ihr Lager hinuntergezogen, haben sie herzhafte angegriffen und zuerst das Geschütz, das vor dem Schlosse lag, dessen Zahl wir aber noch nicht genau kennen, den Feinden abgewonnen. Dann haben wir ihn durch ein böses Gestrüpp gejagt; unten im weiten Feld haben wir darauf den rechten reisigen Zug und das Fussvolk gefunden und beide mit Gewalt aus dem Feld gejagt, bis über die Birs, ihnen eine ansehnliche Zahl erschlagen, wie viel, wissen wir noch nicht genau. ... Wir danken Gott, unserer Lieben Frau und seinen lieben Heiligen. Wir liegen unter Dornach auf der Walstatt im weiten Feld. ... Geschrieben eilends in der Nacht bei einem einfachen Feuer noch am Magdalenentag Anno 1499. Hauptleute, Venner und Räte von Bern, vor Dornach im Feld versammelt.»

Anders als noch bei der ja ebenfalls von den Eidgenossen gewonnenen Schlacht bei Schwaderloh mussten nach Dornach die gefallenen Herren bei den Bauern liegen bleiben. So wollten es die Sieger, die eine Auslieferung der Toten nach Basel verweigerten. Die Hauptleute erschienen auch selbst vor dem Basler Rat und trugen gewiss durch die Wirkung, die sie und das, was sie vertraten, dort hinterliessen, dazu bei, dass Basel nun seit 511 Jahren eidgenössisch ist.

Die Eidgenossenschaft hatte, in den Worten des Chronisten Valerius Anshelm erneut «*gwaltigen, mächtigen tyrannen*» gegenüber ihr «*fri land, er und gut*» behauptet. Das neutrale Basel erhielt eigene Bestimmungen, die nicht ganz klar waren, die auch durch den Basler Bund von 1501 nicht verbessert werden konnten, da dieser Beitritt zur Eidgenossenschaft ja nicht einseitig den Frieden mit Maximilian ändern konnte.

[9] http://www.1499.ch/referate/juerg_stuessi_calven.pdf, 24. September 2012.

[3] Schwabenkriege

Das Ungeklärte der Stellung Basels und die daraus fließenden ärgerlichen und teuren Prozesse erklären mit jenen spezifisch baslerischen Aktivismus Bürgermeister Johann Rudolf Wettsteins, der zur Anerkennung der *plena libertas* der Schweiz im Westfälischen Frieden von 1648 geführt hat.

Den anspruchsvollen Ausdruck *plena libertas*, der die innere Lösung von Daniels Vier-Reiche-Lehre für die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger voraussetzt, braucht der Basler Friede von 1499 noch nicht. Er ist trotzdem völlig klar: Er sichert beiden Teilen zu, zu bleiben «*wie sie vor dem Kriege gestanden und herkommen sind*». Wären die Eidgenossen noch in einem *praktischen* Sinne Reichsglieder geblieben, wäre es schwer erklärbar, dass Maximilian «*unnsers tells*» aller Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reiches nennt und «*Dagegen*» die Eidgenossen mit dem König von Frankreich und anderen Verbündeten erscheinen. Gewiss, der Reichsadler fristete in der Eidgenossenschaft danach noch anderthalb Jahrhunderte und länger sein Dasein auf Münzen und an Stadttoren und Kirchtüren.

Die alteidgenössische Wehrhaftigkeit beruhte auf dem doppelten Gedanken der persönlichen Dienstpflicht und des solidarischen Einstehens füreinander *mit ganzer Kraft*. Für eine nachhaltige *Expansionspolitik* eignete sich *diese* Armee im Artilleriezeitalter nicht mehr, Marignano zeigte das 1515. Als Armee, die es insgesamt und ihren Teilen nur gibt, wenn man sie braucht, dann aber in einer so respektablen Stärke, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann, trug sie jedoch sehr wesentlich zur Abhaltewirkung bei, die von 1499 bis 1798, bei allen Mühsalen mit Durchzügen und mit der Gefährdung der Peripherien im Westen, im Nordwesten und im Osten doch insgesamt sehr erfolgreich den Frieden auf Schweizer Boden erhielt.

Als Armee, die es insgesamt und ihren Teilen nur gibt, wenn man sie braucht, dann aber in einer so respektablen Stärke, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann, trug sie jedoch sehr wesentlich zur Abhaltewirkung bei ...

In dieser langen Zeit *relativen* Friedens (die Bruderkriege des konfessionellen Zeitalters und der Bauernkrieg relativieren das Bild) veränderte sich der Konsens des Einsatzes *der vollen Kraft* im Kriegsfall hin zu *einem System wohl organisierter und abgezählter Kontingente* der Kantone. Das archaische Modell, dessen Wirkung wir am Beispiel des Schwabenerkrieges illustriert haben und das davon ausging, dass immer mehr als genug Krieger zusammenströmen und man angreift, wenn man denkt, nun stark genug zu sein, blieb zwar theoretisch in Kraft, aber nur für den äussersten Notfall kam, wurde sparsam gradiert. Der Wendepunkt, sozusagen von der grenzenlosen Milizpflicht und dem damit naturgemäss unberechenbaren Heeresbestand weg, hin zu einer durch Mass und Zahl und Ordnung bestimmten modernen Armee war das Defensionale von Wil von 1647.^[10]



[4]

«*Haltend üch zesamen, unnd lassend die frömbden herren sich mitt einandren rouffen, und sehend ouch einmal zu....*» Diese Weisheit Huldrych Zwinglis begleitet uns nun bereits gegen ein halbes Jahrtausend. Es fällt gelegentlich schwer, sich des Gefühls zu erwehren, eine typisch schweizerische selbstquälerische und eine von aussen kommende antihelvetische^[11] Neigung werfe dem Lande vor, *zu gut* mit dieser Weisheit gelebt zu haben. Dass es der Eidgenossenschaft des Dreissigjährigen Krieges nicht *besonders* schlecht ging, stand für die ausländischen Zeitgenossen jedenfalls fest. Hans Jakob Christoph von Grimmelshausen lässt ja im «*Simplicissimus*» auch nicht den Schatten eines Zweifels übrig:

«*Das Land kame mir so fremd vor ..., als wenn ich in Brasilia oder China gewesen wäre; ... die Strassen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirtshäuser sassen voll Leute...; da war ganz keine Forcht vor dem Feind, keine Sorg vor der Plünderung, und keine Angst, sein Gut, Leib noch Leben zu verlieren...*» Doch die friedliche Idylle der Dörfer war nicht die einzige schweizerische Realität jener Jahre.

Kein Denkmal erinnert in der Bern daran, und doch ist es wahr, dass am 11. September 1620 der bernische Schultheiss Niklaus von Mülinen im Kampf gegen Habsburg-Spanien um die Veltliner Alpentransversale bei Tirano fiel. Die Schlacht bei Tirano ist ein Fanal, in dessen Licht sich ausmachen lässt, wie wenig gesichert der Bestand des *Corpus Helveticum* an der Peripherie war.

Die *moderne* Art der Kriegführung mit *grösseren, artilleriestarken* Heeren, mit *längeren* Kriegen, mit der Tendenz zum

stehenden Heer rief nach Anpassungen der schweizerischen Art, mit Militärischem umzugehen. Der strategische Überfall, in der Nacht der *Escalade* von 1602 in Genf fast geglückt, der strategische Terror, im *Sacro macello* 1618 in Veltlin zum Vorteil der kontinentalen Rochadelinie der beiden Habsburg erfolgreich angewendet, die Durch- und Vorbeimärsche grosser Heere, wie insbesondere Schaffhausen und Basel sie erlebten, offenbarten, dass die schweizerischen Vorbereitungen im militärischen Feld noch höchstens knapp genügten. Im Oktober 1633 brachten Johann Reichsgraf von Aldringen und Gomez Suarez, dritter Herzog von Feria, die Eidgenossenschaft in Tuchföhlung mit dem Krieg. Fremde Soldaten tummelten sich *«wie die Ameysen Häufen und Heuschrecken»* vor den Mauern Basels. Exponierte Dörfer wie Biel-Benken erlebten den Dreissigjährigen Krieg ohnehin mehr *more germanico* als *more helveticum*.

Das gegenseitige Misstrauen der konfessionellen Lager hatte sich dagegen freilich in 150 Jahren zu einer Art Erbweisheit verdichtet, die gelegentlich Raum für den Gedanken liess, dem konfessionellen Gegner mit Hilfe einer ausländischen Anlehnungsmacht den Meister zu zeigen. Auf den etwas gar leichten Marsch Feldmarschall Gustaf Karlsson Horns über Stein am Rhein und Thurgauer Boden gegen Konstanz im Jahr 1633 mag, wenigstens von einem Zürcher Bürger, das Wort Theodor Fontanes angewendet werden: *«Das Dunkel, das Rätsel, die Frage bleibt.»* Dass es damals in Zürich allerdings unterschiedene Schwedenfreunde gab und dass Antistes Johann Jakob Breitinger dazu gehörte, steht jedenfalls fest.

Ebenso klar ist, dass sich in der Eidgenossenschaft am Ende nicht die Begünstigung der einen oder anderen Kriegspartei in den Räten durchsetzte, sondern die solidarische Selbsterhaltung.

Ebenso klar ist, dass sich in der Eidgenossenschaft am Ende nicht die Begünstigung der einen oder anderen Kriegspartei in den Räten durchsetzte, sondern die solidarische Selbsterhaltung. Der Wille, die gefährlichen Durchmärsche fremder Truppen ein- für allemal zu unterbinden, manifestierte sich 1638 mit Nachdruck. Herzog Bernhard von Weimar war, in einer Parallele zu Horns Zug vor Konstanz, mit 2000 Mann vom Reichsgebiet des Fürstbistums Basel aus vor Rheinfelden gezogen. Dieser Truppeneinmärsch löste in der Eidgenossenschaft Unruhe aus. Einmal mehr zertraten die verschiedenen Loyalitäten das Land in unterschiedliche Richtungen, zwanzig Jahre Krieg in der Nachbarschaft hatten jedoch den Willen zur Selbsterhaltung im Frieden so stark werden lassen, dass an der Tagsatzung vom 2. Februar *«entlich mit Müy dahin geschlossen worden ... daz man fürbaz hin niemandem, er syge glych wer er wölle, keinen Pass noch Quartier mehr in und durch ein Eidgnoschaft geben noch verstatten werde»*. *«Für den Fall, dass diese Gefahren länger andauern sollten, dürffte es auch passend sein, einen Kriegsrat von zwei bis vier verständigen Männern aufzustellen, die beständig in der Nähe sein müssten.»*

Von der Idee eines gemeinsamen stehenden Kriegsrates wäre es nun ein Leichtes, die Darstellung in gerader Linie auf das Defensionale von Wil als dem notwendigen militärorganisatorischen Pendant zur hier bekräftigten Neutralität zu führen. Dies würde jedoch das Mass der Einigkeit in der Eidgenossenschaft überzeichnen.

Die bereits starken konfessionellen Gegensätze verschärften sich vielmehr im weiteren Verlauf der 1640er Jahre noch. Es ging um das Aufstellen eines Altars in Lustorf, den Abbruch einer Kappelle in Uttwil und um derlei damals gefährliche Dinge... Der Sommer 1646 verging unruhig. Die Kriegslage an den Grenzen rief freilich bald den wahren Ernst der Lage ins Bewusstsein der Ratsherren zurück. In der Kampagne von 1646 nahm Henri de la Tour d'Auvergne Vicomte de Turenne zusammen mit den Schweden Carl Gustaf Wrangels am 21. August 1646 Aschaffenburg am Main, worauf sich die verbündeten Heere trennten. Turenne zog vor Augsburg.

Kriege werden anders geführt, wenn sie sich sichtbar ihrem Ende nähern, das Heu soll nun ins Trockene gebracht werden. Am 21. Dezember 1646 schreibt Turenne aus dem Lager von Weissenhorn: *«Je n'ai pas de danger de tesmoigner que, la paix se faisant, je me trouverois en bien mauvaise posture si je n'avois point d'establissement.»* Umgekehrt will niemand noch in elfter Stunde vermeidbaren Schäden ausgesetzt werden. Bayern verliess die antifranzösische Front. Und wenn auch diese für die Schlussphase des Krieges mitentscheidende phasenweise Neutralisierung Bayerns erst am 14. März 1647 durch den Vertrag von Ulm in eine klare Form gebracht wurde, so bahnte sich doch dieses Ergebnis seit dem November 1646 immer deutlicher an.

Vom Dezember 1646 an beteiligte sich auch Wrangel an den Waffenstillstandsverhandlungen mit Bayern, so dass jetzt bayerische Gebiete als Basis der Erholung seines Heeres nicht mehr gut in Frage kommen konnten. Die schwedischen und französischen Heere lagen im Raum Rain, Donauwörth, Lauingen, Kempten. Wrangel zog in den ersten vier Tagen des Jahres 1647 von Leutkirch vor das österreichische Bregenz, das er in raschem Anlauf am 4. Januar eroberte und ausplünderte.

Welche Veränderung der Fall von Bregenz nun für Wrangel bedeutete, ergibt sich aus seiner Depesche an den Hof in Stockholm: *«Es ist dem allerhöchsten ... vor diesse ... gnadt desswegen höchlich zu danken, weilen der feindt diessen Vesten plaz ... gleichsamb unüberwindlich geschätzt, in deme auf der eine seyten die hohe Alpes ... auf der andern seiten aber der Bodensee, undt mitten in diessem der einzige weg, undt hier durch nun mehr der Pass in Italia, Tyroll oder die Schweize Gott lob eröffnet ...»*.

[10] www.wilnet.ch/getAttachment.aspx?attaName=60101ce7-0350..., 24. September 2012.

[11] Den heute (2012) eindeutig breit vorhandenen, von verantwortungslosen Politikern namentlich in Deutschland wiederholt geschürten Antihelvetismus systematisch auf seine historischen Voraussetzungen, seine Entwicklung und seine moderne Instrumentalisierung zu untersuchen, wäre ein Forschungsdesiderat.

[4] Schultheiss Niklaus von Mülinen

Der Fall des von der tapferen Vorarlberger Miliz verteidigten Bregenz rüttelte die schweizerischen Nachbarn auf. Am 8. Januar versammelte sich darauf in Zürich eine Konferenz der Orte Zürich, Luzern, Uri und Schwyz, wobei die letztgenannten im Namen der VII katholischen Orte auftraten. Diese Konferenz bestellte einen Kriegsrat nach Wil, wo am 17. Januar neben den vollständig versammelten Gesandten der Orte auch die Fürstabtei und die Stadt St. Gallen, die Drei Bünde und das Wallis vertreten waren.

Wie das Konkrete meist siegreich ist, so auch in Wil 1647. Die Gesandten von Zürich, Luzern, Uri und evangelisch Glarus gingen nach Bregenz zu Wrangel, der sie freundlich empfing und gute Worte gab. Es kam zu einem Briefwechsel, der am 30. Januar zur Zufriedenheit des Kriegsrates abgeschlossen wurde. Zur diplomatischen Komponente der Arbeit an der Sicherheit gehört untrennbar die militärisch-praktische: Eine Dreierkommission – dabei war auch der Zürcher Festungsbaumeister Johannes Ardüser, der Mann, der entscheidende Knochenarbeit an der in der Innerschweiz argwöhnisch beäugten Stadtbefestigung von Zürich leistete – sollte den Rhein zwischen Koblenz und Sargans militärgeographisch rekonoszieren.

Vor allem aber wurden zwei der wichtigsten ... zu lösende Fragen geregelt: die Mobilisierung und die Proportionierung der militärischen Anstrengungen nach der sich entwickelnden Lage.

Vor allem aber wurden zwei der wichtigsten nicht mehr länger auf spätmittelalterliche Weise, d.h. nach Wortlaut der Bünde, zu lösende Fragen geregelt: die Mobilisierung und die Proportionierung der militärischen Anstrengungen nach der sich entwickelnden Lage. Denn entweder gar nicht beziehungsweise nur mit ungenügenden Wachen bereit zu stehen oder dann mit der ganzen Macht, die man keinesfalls lange im Felde erhalten konnte, das war nun ein Zustand, dessen Unerträglichkeit das nahe vorarlbergische Beispiel klar vor Augen führte. Zum ersten Mal wurde ein *Sollbestand* festgesetzt, *drei Auszüge* von je 16200 Mann, wozu alle nach einem festen Schlüssel *Kontingente* beizusteuern hatten. Doch wenn es auch klar in die Zukunft wies und mit seinem Kontingentsystem das Muster kommender Reformschritte abgab, so blieb doch das Defensionale von Wil ein *«Rathschlag Wie disser Zyth die Grentzen nothwendiglich zu verwahren.»*

Berns von einem weiten Horizont inspirierte Bemerkung, *«die Einigkeit»*, sei auch *«in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten erforderlich»*, sollte keineswegs verhindern, dass innerhalb von zehn Jahren zwei *«Civilische Kriege»* die Eidgenossenschaft erschütterten, wenn auch entlang unterschiedlicher Bruchlinien und damit mit teilweise neutralisierten Auswirkungen.

Der Rhein war 1647 unter dem Eindruck der Kriegseignisse im nahen Ausland wieder ganz deutlich Grenzfluss geworden. Als Grenzfluss tritt er mit Caesar in die Geschichte, Grenzfluss ist er im Schwabenkrieg gewesen und am Grenzfluss

hat die Eidgenossenschaft in den 1930er und 40er Jahren jene bisher letzte Serie Festungswerke und Bunker errichtet, die in der Landschaft deutlich machen, dass diesseits des Flusses eine andere politische Identität gilt als jenseits. Konstanz einerseits und die Schaffhauser, Zürcher und Basler Gebiete rechts des Rheins andererseits sind heute die Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Den instabilen Zustand des österreichischen Besitzes des Fricktals hat Napoleon Bonaparte in den Friedensschlüssen von Campo Formio und Lunéville bereinigt.

Im Zusammenführen des selbständigen Gestaltungswillens der Orte zu einem gemeinsamen Entschluss wird jene Willensnation deutlich sichtbar, die die Eidgenossenschaft immer war. Das Defensionale von Wil schuf wenigstens in einem Bereich staatlicher Existenz gemeinsame Strukturen für das, was damals amtlich *«das allgemein Vaterland»* genannt wurde.

Im Bauernkrieg von 1653 zeigte sich ..., dass das Milizsystem auch der ungehemmten Herrschaftsausübung der Hauptstädte auf dem Land Grenzen setzte.

Im Bauernkrieg von 1653 zeigte sich insbesondere für Bern und Luzern dramatisch, dass das Milizsystem auch der ungehemmten Herrschaftsausübung der Hauptstädte auf dem Land Grenzen setzte. Hätten sich die Zürcher Bauern ebenfalls erhoben, wäre wohl der Sieg Konrad Wermüllers im entscheidenden Gefecht von Wohlenschwil nicht möglich gewesen und der Huttwiler Bund hätte die Eidgenossenschaft der Dreizehn Orte ersetzt.

Die beiden Villmerger Kriege, und namentlich der zweite, der von 1712, waren so verlustreich, weil relativ grosse Heere aufeinander trafen, während die Verluste im Jahr 1798, beim Franzoseneinfall, völlig überproportional von Bernern, Schwyzern und Nidwaldnern beiderlei Geschlechts – es fiel in den Kämpfen insgesamt eine dreistellige Zahl von Frauen, eine vierstellige von Männern – getragen wurden, weil dort am heftigsten Widerstand geleistet wurde.

Als die französische Besatzungsarmee nach dem Frieden von Lunéville, der das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz wieder ins Völkervertragsrecht eingefügt hatte, das Land verliess, versuchte die helvetische Regierung, sich mit drei Bataillonen stehender Truppen gegen ein im Aufstand begriffenes Land durchzusetzen. Der Versuch scheiterte, aber sowohl die Tagsetzung in Schwyz 1802, als auch die mediatisierte Schweiz von 1803 legten ihren militärischen Planungen wieder das Kontingentsystem zugrunde, das als solches noch sämtliche Reformen bis zur Grenzbesetzung 1870/1871 überdauerte.

Immerhin, die Bundesverfassung von 1848 war eine wichtige Zäsur^[12]. Jonas Furrers Zeugnis ist unmissverständlich. Auf den Tag der Volksabstimmung im Kanton Zürich über die vorgeschlagene Bundesverfassung von 1848 schrieb der nachmalige erste Bundesrat und erste Bundespräsident einen in 28000 Exemplaren verbreiteten *«Beleuchtenden Bericht»*,



[5]

der gleich im ersten Satze «die grosse Verschiedenheit zwischen dem neuen Entwurf und dem jetzigen Bundesvertrag» betonte. Zum Militär lässt sich Jonas Furrer folgendermassen vernehmen:

«Der Entwurf geht nun über zu den materiellen Bedingungen der Existenz, Erhaltung und des Fortschritts aller Staaten; dieses sind die Militärmacht und die Finanzen. - Das Militärwesen ist schon durch den bestehenden Bund teilweise zentralisiert, d.h., es besteht ein eidgenössisches Heer, dessen Instruktion zwar im wesentlichen die Kantone besorgen, doch hat der Bund theils durch die Schule in Thun den höhern Unterricht unterstützt, theils durch die Übungslager die Tüchtigkeit und den militärischen Geist der Truppen überhaupt befördert und durch die eidgenössischen Inspektionen die elementarischen Leistungen der Kantone überwacht. Es lässt sich nicht leugnen, dass das eidgenössische Wehrwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch jene Einrichtungen, besonders aber durch einen rühmlichen Wettstreit vieler Kantone, sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Wenn auch noch manche Mängel vorhanden sind, so bedurfte es gleichwohl nicht einer gänzlichen Veränderung des Militärsystems, sondern es genügte, auf das vorhandene fortzubauen und die Einwirkung des Bundes auf die militärische Bildung angemessen zu erweitern. Der Entwurf enthält nun die wesentliche Verbesserung, dass die Eidgenossenschaft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie übernimmt.»

Ochsenbein, der erfahrene Freischärler und Divisionskommandant, hatte «die Organisation und Instruktion der Truppen» für den Bund verlangt, scheiterte damit jedoch und machte sich durch die eigensinnige Verhandlungsführung

zumindest seinen nachmaligen liberalen Bundesratskollegen Friedrich Frey-Herosé nicht zum Freund. Frey-Herosé war Dufours Generalstabschef im Sonderbundskrieg gewesen. Er hätte wohl in militärischen Dingen das gewichtigste Wort zu sprechen gehabt.

Dass die Konservativen just damals nicht in besonders militärfreundlicher Stimmung waren, versteht sich für die Angehörigen der Sonderbundskantone von selbst. Dies galt aber auch für die politisch keineswegs bedeutungslosen konservativen Kräfte in mehrheitlich reformierten Kantonen wie Bern. Wer etwas von der militärkritischen Stimmung Jeremias Gottelfs in den ersten Jahren des Bundesstaates spüren will, dem sei die Lektüre des 1852 erschienenen «*Zeitgeist und Berner Geist*» angelegentlich empfohlen. Und doch: Es wäre falsch, die durch eine gewisse Militärmüdigkeit und durch Rücksicht auf liberale sowie auch konservative Bedenken verringerten, andererseits aber doch klar dokumentierbaren Leistungen des Werkes von 1848 auch in militärischer Hinsicht zu unterschätzen.

Lesen wir die Verfassung von 1848 *genau*, finden wir vielerlei und wesentliche Neuerungen: Artikel 11 verbietet den Abschluss von Militärkapitulationen. Es war noch nicht der Schlussstrich unter die Fremden Dienste, es war aber doch der verfassungsmässige Abschied von dieser Institution, welche jahrhundertlang zur Sicherheit der Schweiz beigetragen hatte, nun aber politisch zur Hypothek geworden war. Artikel 13 *verbietet* dem Bund überhaupt, *stehende* Truppen zu halten, während den Kantonen und Halbkantonen nur je 300 Mann ohne Bewilligung der Bundesbehörde gestattet sind. Diese Bestimmung – sie ist dann bis 1999 in Kraft geblieben – ist einerseits ein Spiegel der Sonderbundszeit: Die Kantone, denen in Artikel 14 auch noch ausdrücklich die Selbsthilfe und die Bewaffnung bei Streitigkeiten untereinander verboten werden, sollen sich nicht gegen den Bund bewaffnen können. Andererseits haben wir eine Reminiszenz an den 1802 gescheiterten Versuch der helvetischen Regierung vor uns, ihre Herrschaft *manu militari* den unwilligen Kantonen aufzuzwingen. Damals hatte der in Kategorien des strategischen Terrors denkende helvetische General Joseph Leonz Andermatt die Stadt Zürich mit rotglühenden Kugeln in Brand zu setzen versucht. Es war zwar nicht gelungen, wie der Vers des Spottliedes sagt:

*Doch vergäbis vor der Stadt
Simmer alli gsässe,
Wil die Chleechue Andermatt
D'Chugle hät vergässe.*

Aber 1802 gelungen oder nicht: Strategischen Terror sollten die Bundesbehörden *nicht* ausüben können. Die Eidgenossenschaft verstand sich als auf Konsens beruhendes und im Recht verfasstes Staatswesen. Ganz im alteidgenössischen Geist ist der übrigens später in die Verfassung von 1874 übernommene und ebenfalls bis 1999 gültige Artikel 15 verfasst:

[12] <http://www.schweizerzeit.ch/2205/geist.htm>, 24. September 2012.

[5] Bundesrat Jonas Furrer



[6]

«Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.»

Ein Blick zurück auf 1647 und 1815 zeigt die Herkunft dieser Bestimmung:

«Wenn künftig fremdes Kriegsvolk sich den Grenzen nähert, sollen alsbald die zunächst gelegenen Orte... demselben die Wachen versehen helfen und sich bei der betreffenden Generalität erkundigen, wessen man sich zu versehen habe. Die erhaltene Erklärung ist sofort an Zürich als das Vorort abzuschicken, welches dann den übrigen Orten von der Beschaffenheit der Sachen Kenntnis geben und eilends von jedem Ort einen qualifizierten Kriegsrath mit Vollmacht an einen passenden Ort begehren wird.»

So will es das Defensionale von Wil von 1647. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 bestimmt in seinem Artikel 4:

«Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen mag zwar der Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntnis gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem mahnenden Hülfe zu leisten. Im Falle äusserer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; ...»

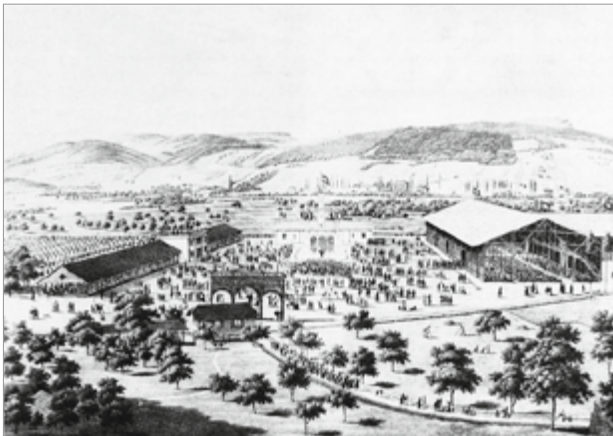
Eigentliche militärische Kernartikel der Bundesverfassung sind die allerdings mit Ausnahme der von Jonas Furrer in

seinem Bericht unterstrichenen Bundesausbildung der Spezialwaffen eher konventionellen Artikel 18, 19 und 20:

«Artikel 18: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Artikel 19: Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat, b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Artikel 20: Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit ... zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2. Der Bund übernimmt: a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie... b) die Bildung der Instruktooren ... c) für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht... d) die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials. ... 5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.»

Interessant ist nun, in Artikel 39 zu lesen, dass die Ausgaben des Bundes in erster Linie «aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds» zu decken sind. Artikel 74 weist «Wahl ... des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten», gesetzliche «Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer» sowie «Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds»



[7]

der Bundesversammlung zu. Artikel 90 schliesslich überträgt dem Bundesrat die Aufgebotskompetenz allerdings für mehr als 2000 Mann oder mehr als drei Wochen nur unter unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung. Ausserdem aber wird der Bundesrat militärisch wie folgt in die Pflicht genommen:

«Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.»

Damit war das Entscheidende vorgekehrt. Auch militärisch brachte die Verfassung von 1848 die Bündelung der Geschäfte und die Permanenz der Geschäftsführung auf eidgenössischer Ebene. Allerdings ging das neu geschaffene Militärdepartement zunächst in die Hände des jüngsten Gliedes des ersten Bundesrates, des 1854 wieder abgewählten Ulrich Ochsenbein. Der erste Sekretär des Militärdepartements war ein passabler Dichter. Adrian von Arx' Laupenschauspiel zum Beispiel ist noch immer lesbar, vielleicht selbst spielbar. Ein Wort des Solothurner Hauptmanns darin, Viktor Vigiers, gibt den Geist, den der Tag bei Laupen atmet:

«Kein Volk auf Erden kann geknechtet werden, Wenn Zwiertacht und Verrath es nicht umstricken!»

Nun aber zu behaupten, die zwei ersten Jahrzehnte des Bundesstaates seien militärisch besonders innovativ gewesen, wäre trotz der Grenzbesetzungen von 1848, 1849, 1856/57, 1859 und 1866 verkehrt. Zunächst handelte es sich für den jungen demokratischen und föderalistischen Bundesstaat nicht um weit ausholende Reformen, sondern darum, inmitten autoritärer und neo-absolutistischer Fürstenstaaten zu überleben. Heinrich Leemann schrieb in seinem von der ASMZ damals ausdrücklich empfohlenen Werk *«Schweizerischer Militär-Almanach auf das Jahr 1854»*:

«Verrätherei half Österreich und Russland, dessen zerschmetternde Macht wie das Schwert Damokles über dem Haupte der Völker droht, das Heldenvolk der Ungarn unterjochen, die streitbarste und mächtigste Nation von allen, die mit Ernst in den Kampf für Völkerfreiheit getreten waren. ... Während in den chaotischen Wirren der letzten Jahre hat die Schweiz es verstanden, aus eigener Kraft sich eine neue Gewähr für die Zukunft zu verschaffen; die Schweiz hat gethan was schon längst das Ziel der Wünsche aller aufrichtigen Freunde des Fortschrittes war; was jeder unbefangene Beobachter von jeher als unabweisbare Nothwendigkeit erkannt hatte: Sie ... hat die verschiedenen Stämme in Wahrheit zu einer Nation

mit gemeinsamen Interessen vereinigt, ohne die Eigenthümlichkeit ihres Einzellebens zu stören.»

Leemanns Rhetorik lässt keinen Zweifel übrig: Da waren die zufriedenen Väter der 48er Verfassung am Brett. Erst als Friedrich Frey-Herosé, der zweite Vorsteher des Militärdepartements und 1857 noch einmal Dufours Generalstabschef 1866 aus dem Bundesrat zurücktrat, war die Bahn frei für die *zweite* politische Generation des Bundesstaates, die, durch die Erfahrungen von 1870 und 1871 elektrisiert, schliesslich die Reform von 1874 zuwege brachte und das Kontingentsystem durch die schweizerische Armee ersetzte.

Gewiss, die Zahlen waren schon vorher gewachsen und mit ihnen der Patriotismus in einem schrittweise und nicht ohne Schwierigkeiten liberaler und demokratischer werdenden Kleinstaat, der sich zwischen den Grossmächten behaupten wollte. Phänomene wie das Offiziersfest von Langenthal 1822, die Gründung der ASMZ 1833 oder die Schützenfeste von Aarau 1824 und 1849 (und natürlich wieder 1924 und 2010) waren vollkommen zeittypisch und gaben die moralische Grundlage ab, den entscheidenden Schritt vom frühneuzeitlichen Militärwesen zur modernen Armee zu tun. Dieser entscheidende Schritt, beschleunigt durch die offene Kritik General Hans Herzogs an der mangelhaften Vorbereitung einiger Kantone, erfolgte aber wirklich erst mit der langlebigen Verfassung von 1874 und der Militärorganisation von 1875. Allein, was die allgemeine Wehrpflicht betrifft, so bleibt keines der vielen wahren Worte des Autors des Standardwerkes Werner Baumann darüber wahrer als das folgende: *«Im Gebiete der Eidgenossenschaft ist sie von jeher eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht gewesen.»*^[13] Die wenigen vorübergehenden Ausnahmen, so die leicht nachvollziehbare für die Ehemänner der Hebammen, bestätigen die Regel.

Allein, was die allgemeine Wehrpflicht betrifft, so bleibt keines der vielen wahren Worte wahrer als das folgende: «Im Gebiete der Eidgenossenschaft ist sie von jeher eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht gewesen.»

Die Zeit der Bedrohung durch den Dreibund Deutschland-Italien-Österreich/Ungarn ab 1882, die gefährdende Zeit der Weltkriege, die nicht minder bedenklichen Umstände des Kalten Krieges führten zu einer immer *vollkommeneren* Ausschöpfung der *männlichen* Wehrkraft des Landes. Zum Luftschutz bzw. Zivilschutz waren zwischen 1934 und 1957 auch die *Frauen* gesetzlich verpflichtet, die Überführung der

[13] Werner Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich und Leipzig: Gebr. Leemann & Co., 1932, Seiten 26, 27.

[6] Eine Zweipfünder Kanone von 1776, gegossen in Strassburg
[7] Schützenfest in Aarau von 1849



[8]

Pflicht in die Verfassung scheiterte aber und so treten seither die Frauen wieder ebenso freiwillig in den Zivilschutz wie sie seit 1903 im Rotkreuzdienst und seit 1939 im Rahmen des Frauenhilfsdienstes und seiner Nachfolger und noch später vollständig in die Armee integriert dienen.

Die materiellen Vorbereitungen mussten, wollte die Schweiz ernst genommen werden, vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an bis zum Ende des Kalten Krieges mehrmals um Potenzen gesteigert werden, wofür hier die Hinweise Festungsbau, Fliegertruppen, Motorisierung, Mechanisierung, Übermittlung und mehrmalige technologische Umwälzung aller Waffengattungen genügen mögen. Jedes Mal ist dabei auch über eine Teil- oder Ganzprofessionalisierung der Armee gesprochen worden und eine solche ist für gewisse als nicht mehr milizverträglich bezeichnete Spezialitäten (Überwachungsgeschwader 1941-2005, Festungswachkorps 1942-2003, Militärische Sicherheit seit 2004 etc.) auch realisiert worden. An den tradierten Prinzipien änderte das jedoch nichts.

Jedes Mal ist dabei auch über eine Teil- oder Ganzprofessionalisierung der Armee gesprochen worden und eine solche ist für gewisse als nicht mehr milizverträglich bezeichnete Spezialitäten....auch realisiert worden.

Dass der Armeebestand im Kalten Krieg auf über 800000 stieg, dass diese Zahl sich höchstens während weniger Tage hätte unter den Waffen halten lassen, waren Folgen der – in zeitlicher Hinsicht seit den sechziger Jahren am oberen Ende etwas gemilderten – Wehrpflicht einerseits, der moderneren, immer arbeitsteiligeren Wirtschaftsweise andererseits. Dass die Bestände seit dem Ende des Kalten Krieges auf weniger als einen Viertel gesunken sind^[14], hängt mit der Entwicklung der Bedrohungslage, mit Finanzrücksichten, sowie – je nach politischem Standpunkt – mit der Einsicht in die Notwendigkeit der internationalen Kooperation (sprich *Partnership for Peace*, NATO, EU) oder aber mit der unverkennbaren Auslandsehnsucht eines Teils der einschlägigen Diskussionssteilnehmer in der Schweiz zusammen. Solche Experten



[9]

können mit einer grossen, zwar auch zu zahlenmässig und zeitlich beschränkten Aufgaben wie die Waffenstillstandsüberwachung in Korea oder den friedenserhaltenden Einsatz im Kosovo verwendbaren, insgesamt aber nur im Lande einsetzbaren Milizarmee gelegentlich wenig anfangen, camouflieren jedoch ihre Opposition in solchen Fällen in der Regel unter Worten wie:

«Man muss keineswegs der Abschaffung der Miliz das Wort reden, um festzustellen, dass Forderungen nach Beibehaltung der Miliz, wenn sie begrifflich zum Nennwert genommen und nicht bloss der politischen Vernebelung dienen, die Ausrichtung der Armee auf neue Aufgaben unnötig einschränken. Eine konsequente Analyse der Sicherheitsbedürfnisse, für deren Erfüllung eine künftige helvetische Streitkraft gerüstet sein muss, könnte durchaus zum Schluss führen, dass nicht das eherne festhalten am Prinzip <Volk in Waffen>, sondern eine flexible, modulare Struktur vonnöten ist, die auf Elemente verschiedener Wehrsysteme zurückgreift.»^[15]

Würden wir solchen Gedankengängen folgen, könnten wir, auch wieder je nach Standpunkt, mit deutlich mehr Sicherheit im partnerschaftlichen Verbund oder aber über kurz oder lang mit einem georgischen Zustand^[16] rechnen, einer Armee, die sehr wohl für Allianzeinsätze am Euphrat oder am Hindukusch geeignet, aber das eigene Land nicht mehr zu verteidigen in der Lage wäre. Die 2004 veröffentlichte Kritik des Schweizerischen Friedensrates an den Ideen der Auslandfreunde ist jedenfalls nicht uninteressant: *«Eine Berufsarmee hat wenig gesellschaftliche Chancen und ist vor allem viel zu teuer, eine Freiwilligenarmee löst ebenfalls nicht alle Probleme und die Umwandlung der bisherigen männlichen Wehrpflicht in eine allgemeine Dienstpflicht wirft mehr Fragen als Antworten auf.»*^[17]

«Eine Berufsarmee hat wenig gesellschaftliche Chancen und ist vor allem viel zu teuer, eine Freiwilligenarmee löst ebenfalls nicht alle Probleme.....»

Nun ist die Abschaffung der Wehrpflicht für den Schweizerischen Friedensrat nicht etwa ein Ziel, sondern eine Heilserwartung im Stile aller chiliastischen Bewegungen: *«Nicht*

ob sie fällt, sondern wann ist die Frage.» Der wichtigste reale Faktor bei der Einschränkung der Wehrpflicht waren denn auch weder die doch stark auf ihre Diskussionsforen beschränkten Sicherheitspolitiker noch die allerdings einflussreicheren Sparpolitiker, noch die real abnehmende Bedrohung. Der wichtigste Faktor war ohne jeden Zweifel die militante antimilitärische Agitation in der geschilderten und ihr nah verwandten Art. Dieser Agitation wollen wir nun den Schluss unserer Betrachtung widmen.

Der wichtigste reale Faktor bei der Einschränkung der Wehrpflicht war ohne jeden Zweifel die militante antimilitärische Agitation in der geschilderten und ihr nah verwandten Art.

In der Schweiz propagierte J. Sandoz 1884 *«La vraie neutralité de la Suisse et la suppression de son armée»*. Der frühe Pazifist – Bertha von Suttner veröffentlichte *«Die Waffen nieder!»* fünf Jahre später – fand wenig Gehör, selbst als zum bürgerlichen Pazifismus die spezifisch linke Variante getreten war. Das Gegenargument war stets das doppelte, dass unsere Armee ja niemanden bedrohte und für die Erhaltung der eigenen Freiheit unabdingbar notwendig war.

Die Voraussetzungen für eine institutionelle Wirkung des latenten Abrüstungsgedankens und der fast ebenso alten Idee eines zivilen Ersatzdienstes gegenüber der bestehenden Wehrpflicht entstanden im Gefolge der verringerten Ausstrahlung des *«American way of life»*, des vorherrschenden freiheitlich-demokratischen Modells, durch Vietnamkrieg und Studentenunruhen um 1968. Vorbei waren die Tage von 1964, als die Vereinigung *Pro Libertate* einen Denkstein für den ermordeten amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy auf dem Belpberg eingeweiht hatte. Der Souverän lehnte zwar zwei auf einen Zivildienst zielende Initiativen 1977 und 1984 mit Mehrheiten von über 62% bzw. über 63% ab, die Umkehrüberlegung zeigt aber, dass ein Potential von einem Drittel armeekritischer Stimmen in der Schweiz jener Jahre zu finden war. Dieses Potential bewirtschaftete von ihrer Gründung im Jahre 1982 an die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee.

Sie vertrat dabei keineswegs die Mehrheit der Bevölkerung, welche in den achtziger Jahren wohl die Sicht Alois Riklins teilte:

«In der Gesamtbilanz scheint dem Verfasser das militärische Milizprinzip mit der Wirkung einer hohen räumlichen Belegungsdichte und das politische Milizprinzip mit der Wirkung einer hohen politischen Beteiligungsdichte ganz besonders unter dem Gesichtspunkt der beschränkten Ressourcen des Kleinstaates ein Plus zu sein.»^[18]

Für ihre 1989er Armeeabschaffungsinitiative lachte der GSoA aber die Gunst der Stunde. Die totalitäre Sowjetunion stand unter Druck und erschien weniger bedrohlich: Im Juni 1987 hatte der amerikanische Präsident Ronald Reagan in Berlin vor dem Brandenburger Tor den sowjetischen Staats-

und Parteichef Mikhail Gorbatschow aufgefordert, die Mauer abzureissen. Im Februar 1989 hatte sie sich aus dem zehn Jahre zuvor überfallenen Afghanistan zurückgezogen. Im November 1989 schliesslich vermochte die DDR-Regierung nicht mehr, die Berliner Mauer weiterhin geschlossen zu halten. Tausende strömten in den Westen. Das kommunistische System in Osteuropa zerfiel.

Mit anderen Worten: Die Gelegenheit war günstig, der Armee und der Verwaltung in Bundesbern einen Denkkzettel zu verpassen. Die Zahlen der Abstimmung des 26. Novembers 1989 waren trotz solcher Voraussetzungen objektiv für die GSoA ernüchternd, die Armee erhielt die Unterstützung von 64% der Stimmenden. Da aber in geschickter Vorbereitung der kommenden Niederlage die Erwartungen reduziert worden waren und weil die Gegner der GSoA unrealistische Hoffnungen offen ausgesprochen hatten, erschien als Triumph, was eine im Rahmen anderer Armeeabstimmungen liegende Banalität war. Dieser relative Erfolg der GSoA wurde politisch effektiv bewirtschaftet: Am Tag nach der Abstimmung reichte der Basler Nationalrat Helmut Hubacher eine Parlamentarische Initiative ein, welche sehr direkt zur Lockerung der Wehrpflicht in der Verfassung – aktuell in Artikel 59, Absatz 1 – durch die Zusatzbestimmung führte: *«Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.»* Der medial sichtbar gewordene GSoA-Kopf Andreas Gross wurde 1991 vom Zürcher Volk in den Nationalrat gewählt.

Solche Erfolge änderten weder etwas am schweizerischen Grundkonsens, zu welchem die Notwendigkeit des staatlichen Machtinstruments «Armee» ebenso gehört wie die Überzeugung, dass es richtig sei, sie nur dann zu haben, wenn man sie brauche, dann aber in genügender Stärke, also in Form der Milizarmee.

Solche Erfolge änderten weder etwas am schweizerischen Grundkonsens, zu welchem die Notwendigkeit des staatlichen Machtinstruments *«Armee»* ebenso gehört wie die Überzeugung, dass es richtig sei, sie nur dann zu haben, wenn man sie brauche, dann aber in genügender Stärke, also in Form der Milizarmee. Die Erfolge führten aber zu einer

[14] 1. März 2012, Zahl der Angehörigen der Armee 186143, <http://www.vtg.admin.ch/>, 25. September 2012.

[15] Karl W. Haltiner und andere, Wehrpflicht und Miliz-Ende einer Epoche?, Baden-Baden: Nomos, 1999, ISBN 3-7890-6104-2, Seite 115.

[16] Vgl. Ronald D. Asmus, A Little War that Shook the World: Georgia, Russia, and the Future of the West, Basingstoke Hampshire: Palgrave Macmillan, 2010, ISBN 978-0230617735.

[17] Schweizerischer Friedensrat, Wehrpflicht zur Debatte, Zürich: Schweizerischer Friedensrat, 2004, keine ISBN, Seiten 3, 6 und wiederholt.

[18] Alois Riklin und andere, Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, Festschrift Kurt Eichenberger, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn, 1982, ISBN 3-7190-0815-0, Seite 56.

[8] Eidgenössisches Feldschieszen – Ausdruck der engen Verbundenheit von Wehrwesen und Gesellschaft

[9] Die Gruppe Schweiz ohne Armee nutzt jede Gelegenheit, um gegen die Armee zu demonstrieren



[10]

Selbst- wie Fremdüberschätzung der GSoA. In diesem eigentlichen Hoch sammelte die Gruppe im Frühling 1992 rund eine halbe Million Unterschriften für eine Initiative zur Verhinderung neuer Kampfflugzeuge, scheiterte damit jedoch im Juni 1993 an der Urne. Das Schweizer Volk lehnte das Begehren mit einer Mehrheit von 57 % ab, die F/A-18 an unserem Himmel fliegen durch den Willen des Volkes.

Mit dem Bedeutungsrückgang der Armee in den Zeiten der so genannten Friedendividende (sinkende Anteile der Rüstungsausgaben am Bundeshaushalt und am Bruttoinlandprodukt) sank auch die Relevanz der GSoA. Die zweite Armeeabschaffungsinitiative wurde im Dezember 2001 mit 78 % der Stimmen abgelehnt. Die von Optimismus geschwängerte Atmosphäre der Nachkaltkriegszeit (Francis Fukuyama «*The End of History*» 1992) hatte einer nur allzu realen Form des Zusammenstosses der Zivilisationen Platz gemacht: Die Stimmentenden des Dezembers 2001 standen unter dem Eindruck des Anschlags von Osama Bin Ladens Leuten auf das *World Trade Center* und des vom 43. Präsidenten der USA George W. Bush bald auch so genannten Krieges gegen den Terror.

Was – in Sachen GSoA – folgte, entsprach der Dynamik der Frühzeit nicht mehr, gescheiterte Initiativen gegen Kriegsmaterialexporte und für die Verschärfung des Waffenrechts, die 2009 eingereichte, aber 2010 zurückgezogene Initiative gegen neue Kampfflugzeuge und die im Januar 2012 eingereichte Initiative gegen die Wehrpflicht. Ein Beitrag zur Sicherheitspolitik der Schweiz ist darin in so fern zu erblicken, als beide Ziele – die Verhinderung neuer Kampfflugzeuge und die Abschaffung der Wehrpflicht – *gläubwürdig* ja nur Etappen auf dem Weg zum offensichtlich in *einem* Zug nicht zu

erreichenden, im Namen klar ausgewiesenen, Ziel einer *Ab-schaffung der Armee* sein können.

Die Armee ist für die Verfassung nicht ein Erlebnispark, sie ist ein sicherheitspolitisches Mittel.

Die Milizarmee ist für viele Frauen und für *sehr* viele Männer in diesem Land ein Stück Lebenserfahrung, ein Teil ihrer Identität, über den sie sich 2012 etwa so äussern können: «*Auch der Dienst an der Gemeinschaft kann gewinnbringend sein – es ist eine Frage des persönlichen Standpunktes!*»^[19] So schön und wertvoll und wichtig solche Erkenntnisse sind: Die Armee ist für die Verfassung^[20] nicht ein Erlebnispark, sie ist ein sicherheitspolitisches *Mittel*. Zweck kann die Kriegsverhinderung, die Friedensförderung, die Verteidigung oder die Bewältigung ausserordentlicher Lagen sein.

Dass das Milizsystem, das über viele Jahrhunderte in diesen Breiten selbstverständlich gelebt wurde, im Jahre 1999, für den miterlebenden Zeitgenossen eindeutig unter dem Druck der Kritik, seine Verankerung in der Bundesverfassung gefunden hat, hat erhebliche rechtliche und praktische Konsequenzen. Diesen Konsequenzen nähert sich der Interessierte neuerdings mit Gewinn anhand des über 400 Seiten starken Werkes «*Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee*» von Gerhard M. Saladin^[21]. Saladins zentrale Schlussfolgerung ist: «*Die drei Verfassungsnormen Art. 58 Abs. 1 (Milizprinzip), Art. 58 Abs. 2 (Armeeaufgaben) und Art. 59 Abs. 1 (Militärdienstpflicht)*



[11]

sind gleichwertig und stehen daher in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Die Militärdienstpflicht darf als Einschränkung der persönlichen Freiheit beispielsweise nur soweit gehen, als notwendig. Gewisse Aufgaben dürfen daher Militärdienstpflichtigen nicht aufgezwungen werden. Soll die Armee diese Aufgaben trotzdem wahrnehmen, muss sie dafür professionalisiert werden, was das Milizprinzip einschränkt. Diese Aufgaben dürfen daher nicht überhand nehmen. Abweichungen vom Milizprinzip bedürfen einer gesetzlichen Grundlage in einem referendumsfähigen Bundesgesetz. Sie müssen einem öffentlichen Interesse entsprechen und im Hinblick auf die Ausgestaltung verhältnismässig sein, dürfen also nur soweit gehen wie nötig.» [22]

Der Zwang, das eigene Tun zu erklären, steigert überall die Qualität der eigenen Arbeit. Es war kaum je das Ziel der GSoA oder anderer fundamentaler Kritiker, die Schweizer Armee zu stärken, sie haben es aber in Tat und Wahrheit getan und werden es in kommenden Debatten wieder tun.

Komme wer wolle: Was stark, gut, richtig ist, wie unsere auf der Wehrpflicht beruhende Milizarmee, wird sich auch in Zukunft behaupten, das sagt uns die demokratische Erfahrung von über anderthalb Jahrhunderten. Dieses bewährte demokratische Modell der Entscheidungsfindung ist es ja, das Victor Hugo meint, wenn er nicht weniger prophetisch als Tennysonrophezeit:

«La Suisse dans l'histoire aura le dernier mot...»

[19] Arthur L. Liener, *Erlebte Miliz*, Luzern: Albert Koechlin Stiftung, 2012 ISBN 978-3-905446-11-1, Seite 127.

[20] «Art. 58 Armee¹ Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.»

[21] Zürich/St. Gallen: Dike, 2012, ISBN 978-3-03751-462-7.

[22] Gerhard M. Saladin, *Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee*, Zürich/St. Gallen: Dike, 2012, ISBN 978-3-03751-462-7, Seite 427.

[10] Über 7000 Zuschauer demonstrierten mit einem Fussmarsch auf die Axalp ihr Interesse an der Armee bzw an ihrer Luftwaffe (2012)

[11] Mit Besonnenheit fällt der Schweizer Bürger/die Schweizer Bürgerin wichtige Entscheide an der Urne